



Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön als Aufsichtsbehörde vom 21.01.2021 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau vom 15.04.1996, in der Fassung der 07. Änderung vom 20.12.2019 erlassen:

Artikel I

Neufassung des § 30

§ 30

(§§ 6 und 14 DSGVO, §§ 3 und 4 LDSG, § 28 WVG)

Verarbeitung personenbezogener Daten

In Absatz 1 wird vor die Worte “Ohne Rücksicht“ neu eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG und § 28 Abs. 1 WVG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig. Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürften von der verarbeiteten Stelle nur zum Zweck der Erfüllung von Verbandsaufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG berechtigt, bei den Mitgliedern der Verbandsgruppen folgende Daten für Gratulationen und die Zahlung von Entschädigungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind gem. Art. 14 Abs. 3 lit b DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen



durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die entsprechende Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt die verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Genehmigung nach § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 02.12.2019 erteilt.

<p>1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung:</p> <p>Krummbek, den 09.12.2020</p> <p>gez. Verbandsvorsteher Olaf Arnold Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau</p>	<p>2. Genehmigt:</p> <p>Plön, den 21.01.2021</p> <p>i.A. Schwerdt Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>3. Ausgefertigt:</p> <p>Krummbek, den 25.01.2021</p> <p>gez. Verbandsvorsteher Olaf Arnold Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau</p>	<p>4. Bekannt gemacht am:</p> <p>Plön, den 27.02.2021</p> <p>i.A. Schwerdt Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>